

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

15. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 3. September 2009

Nr. 14**INHALT****Amtlicher Teil**

Einladung zur 37. Sitzung des Rates am Donnerstag, 17. September 2009, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, Hochstraße 20 a, 47918 Tönisvorst S. 125

Einladung zur 3. Sitzung des Wahlausschusses am Dienstag, 8. September 2009, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, Hochstraße 20 a, 47918 Tönisvorst S. 126

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 S. 126

Öffentliche Zustellung eines Änderungsbescheides an Frau Shahrzad Jacqueline Adam S. 128

Nichtamtlicher Teil

Nachruf Hans Riechers S. 128

Impressum und Bestellschein S. 129

Einladung zur 37. Sitzung des Rates am Donnerstag, 17. September 2009, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, Hochstraße 20 a, 47918 Tönisvorst

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates
2	Einwohnerfragestunde
3	Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4	Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
5	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
6	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
7	Feststellung des Jahresabschlusses 2007 und Entlastung des Bürgermeisters
8	Verleihung des Ehrenringes der Stadt Tönisvorst
9	Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst
10	Verwendung des Jahresergebnisses 2008
11	Entlastung des Betriebsausschusses für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst für das Wirtschaftsjahr 2008
12	Behandlung des Jahresfehlbetrages 2007
13	Bericht gemäß § 112 Abs. 3 GO NRW über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen des privaten Rechts

Amtlicher Teil:

14	Jahresabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2008 (§ 95 Abs. 3 GO NRW)
15	Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff
16	Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
17	Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
18	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
19	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
20	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW über die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 29.799,42 €
21	Grundstücksangelegenheiten
22	Personalangelegenheiten
22.1	Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten der Wahlbeamten
22.2	Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
23	Mitteilungen

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 14/S. 125

Einladung zur 3. Sitzung des Wahlausschusses am Dienstag, 8. September 2009, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, Hochstraße 20 a, 47918 Tönisvorst

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses
2	Schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
3	Feststellung des Wahlergebnisses für die Gemeinderatswahl am 30. August 2009 gemäß § 34 Kommunalwahlgesetz und § 61 Kommunalwahlordnung

4	Feststellung des Wahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl am 30. August 2009 gemäß § 46 b) i.V.m. § 34 Kommunalwahlgesetz und § 75 d) i.v.m. § 61 Kommunalwahlgesetz
---	---

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Die Ladungsfrist wird gemäß § 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Tönisvorst auf 3 Tage verkürzt.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Hierauf weise ich besonders hin.

Der Bürgermeister und Wahlleiter
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 14/S. 126

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde - Tönisvorst wird in der Zeit vom 7. bis 11. September 2009 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

**bei der Stadtverwaltung Tönisvorst,
Zentraler Service - Organisation,
Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit

**vom 7. September 2009 bis zum 11. September 2009,
spätestens am 11. September 2009, 11.30 Uhr,**

bei der Stadtverwaltung Tönisvorst,

**Zentraler Service - Organisation, Bahnstraße 15,
47918 Tönisvorst, Zimmer 31,**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

112 – Viersen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tönisvorst, den 02.09.2009

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Öffentliche Zustellung eines Änderungsbescheides

Der an Frau Shahrzad Jacqueline Adam gerichtete Änderungsbescheid über die Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Tönisvorst vom 01.09.2009 sowie die Ordnungsverfügung über die Aufhebung der Einweisung in die städtische Obdachlosenunterkunft Schelthofer Str. 35 in Tönisvorst vom 01.09.2009 können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der Frau Adam nicht ermittelt werden kann.

Der Änderungsbescheid sowie die Ordnungsverfügung können bei der Stadtverwaltung Tönisvorst, St. Töniser Str. 8, Immobilien und Wirtschaft, Zimmer 17, 47918 Tönisvorst, eingesehen werden und gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Tönisvorster Amtsblatt als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Esser

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 14/S. 128



Nachruf

Am 25. August 2009 starb im Alter von 93 Jahren

Hans Riechers

Die Stadt Tönisvorst trauert um Hans Riechers.

Mit ihm verlieren wir eine Persönlichkeit, die sich viele Jahre in den Dienst der Bürgerinnen und Bürger und der Belange der Stadt gestellt und sich um ihr Wohl verdient gemacht hat.

Mit dem Jahr 1964 begann die Zeit seines politischen Wirkens in Tönisvorst. Seinerzeit war Hans Riechers im Schul- sowie im Kulturausschuss der Gemeinde St. Tönis tätig. Ab 1975 gehörte Hans Riechers für drei Perioden dem Rat der Stadt Tönisvorst an. Als Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt und Verkehr hat er von 1979 bis 1989 die Weichen für die kommunale Umweltschutzarbeit von fast zwei Jahrzehnten gestellt und Tönisvorst in vielen Projekten zum Vorreiter in Sachen Umweltschutz im Kreis Viersen gemacht. Weiterhin wirkte er im Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst mit.

Herr Riechers hat sich nicht nur in seiner politischen Funktion dem Umweltschutz gewidmet, sondern ebenfalls im Ehrenamt entscheidende Schritte für den Umweltschutz getan.

Rat, Verwaltung und Bürgerschaft danken Hans Riechers und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Tönisvorst, den 31. August 2009

Albert Schwarz
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 14/S. 128

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

☺ Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Fachbereich A Abteilung Zentraler Service -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,-- €

Tönisvorst, den _____ (Unterschrift)

**An den
Bürgermeister
Fachbereich A
Abteilung Zentraler Service
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Zustellanschrift : _____
Name/Vorname : _____
Straße : _____
Ort : _____